



**Stadt  
Luzern**

Stadtrat

## **Bericht und Antrag**

an den Grossen Stadtrat von Luzern  
vom 1. Dezember 2021 (StB 887)

B+A 42/2021

### **Teilnahme an Abstimmungen des Grossen Stadtrates von zu Hause aus**

- Für die Dauer der COVID-19-Pandemie befristete Änderung des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates
- Verlängerung

**Vom Grossen Stadtrat  
beschlossen  
16. Dezember 2021.**

## Übersicht

Am 17. Dezember 2020 hat der Grosse Stadtrat auf Antrag des Stadtrates eine bis Ende 2021 befristete Änderung seines Geschäftsreglements beschlossen (B+A 38 vom 16. Dezember 2020 [\[Link\]](#)). Diese befristete Reglementsänderung ermöglicht es den Mitgliedern des Grossen Stadtrates, in Ausnahmefällen in Abwesenheit an den Abstimmungen des Rates teilzunehmen.

Ziel der befristeten Reglementsänderung war es, die Repräsentativität des Grossen Stadtrates zu gewährleisten, auch wenn mehreren Grossstadträtinnen und Grossstadträten die physische Teilnahme an einer Ratssitzung behördlich untersagt ist. Angesichts der anhaltenden angespannten Situation im Zusammenhang mit der Coronapandemie ist eine Verlängerung der Befristung angezeigt.

Die in Art. 20 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates ([Link](#)) statuierte Teilnahmepflicht bleibt ungeachtet der befristeten Reglementsänderung bestehen. Ebenfalls unangetastet bleibt das in der Gemeindeordnung festgeschriebene Quorum, wonach die Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit des Grossen Stadtrates die Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder bedingt (Art. 19a GO).

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1 Ausgangslage</b>	<b>4</b>
<b>2 Rechtslage</b>	<b>4</b>
<b>3 Grundzüge der Vorlage</b>	<b>5</b>
<b>4 Folgekosten</b>	<b>6</b>
<b>5 Antrag</b>	<b>6</b>

## **Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

### **1 Ausgangslage**

Seit einigen Wochen steigt die Anzahl der an Covid-19 erkrankten Personen in der Schweiz wieder markant an. Immer mehr Personen befinden sich – teilweise trotz Impfung – aufgrund einer Ansteckung mit Covid-19 in Isolation. Gleichzeitig steigt die Anzahl der Personen, die sich in behördlich angeordneter Quarantäne befinden.

In einer epidemiologisch ähnlichen Situation haben sich vor einem Jahr sämtliche Fraktionen des Grossen Stadtrates an den Stadtrat gewandt mit dem Anliegen, während der Dauer der Coronapandemie eine nicht physische Teilnahme an Ratssitzungen zu ermöglichen. Dem Stadtrat war es ein Anliegen, dem Grossen Stadtrat in dessen selbstständigem Wirkungsbereich möglichst grossen Handlungs- und Entscheidungsspielraum zu belassen. Überdies erachtete er es als wichtig, die Repräsentativität der Entscheide des Grossen Stadtrates auch während der Dauer der Pandemie aufrechterhalten zu können. Aus diesen Gründen und wegen der zeitlichen Dringlichkeit unterbreitete der Stadtrat dem Grossen Stadtrat den Entwurf einer bis Ende 2021 befristeten Änderung des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates.

Aufgrund der Entwicklung der Pandemie ist eine Verlängerung der Änderung des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates um ein weiteres Jahr bis 31. Dezember 2022 angezeigt.

### **2 Rechtslage**

Die Rechtslage ist im Vergleich zum B+A 38 vom 16. Dezember 2020 unverändert:

Art. 19a der Gemeindeordnung statuiert, dass der Grosse Stadtrat verhandlungs- und beschlussfähig ist, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Aus dieser Bestimmung wird gemeinhin die Anwesenheitspflicht der Ratsmitglieder abgeleitet. Allerdings ist es durchaus möglich, aus Art. 19a GO keine physische Anwesenheitspflicht abzuleiten: Art. 19a GO definiert nämlich lediglich, dass die Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit des Grossen Stadtrates die «Anwesenheit» von mindestens 24 Ratsmitgliedern bedingt. Die Bestimmung sagt also nur, dass das Quorum erreicht werden muss, damit der Grosse Stadtrat beschliessen kann. Sie sagt indessen nichts darüber aus, ob die anderen (1 bis 24) Mitglieder möglicherweise auch von ausserhalb abstimmen dürfen. Es darf davon ausgegangen werden, dass dem Pandemiefall beim Erlass von Art. 19a GO keine Beachtung geschenkt worden ist. Der Gesetzgeber hat bei der Legiferierung bedacht, dass

Ratsmitglieder wegen Unfall oder Krankheit nicht an Ratssitzungen teilnehmen und dementsprechend nicht abstimmen können. An den Pandemiefall und ein damit einhergehendes behördliches Verbot einer Teilnahme an Ratssitzungen und Abstimmungen wurde hingegen offensichtlich nicht gedacht. Es ist in guten Treuen davon auszugehen, dass es dem Willen des Gesetzgebers entspricht, dass gerade in einer Pandemiesituation, die vom Grossen Stadtrat höchst komplexe Entscheide verlangt, die Repräsentativität des Entscheidorgans gewährleistet werden kann.

### **3 Grundzüge der Vorlage**

Die Grundzüge der Vorlage sind im Vergleich zum B+A 38/2020 vom 16. Dezember 2020 unverändert:

Die Möglichkeit, in Abwesenheit an Abstimmungen des Grossen Stadtrates teilzunehmen, soll nur Grosstadträtinnen und Grosstadträten erlaubt sein, die von Covid-19 betroffen sind. Der Entscheid über die Betroffenheit obliegt nicht dem einzelnen Ratsmitglied. Die Betroffenheit ist gegeben, wenn sich ein Ratsmitglied gestützt auf eine behördliche Weisung in Isolation oder Quarantäne begeben muss. Auf Verlangen der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten muss eine behördliche Bestätigung vorgelegt werden.

Ratsmitglieder, die andere Erkrankungen aufweisen, verunfallt sind oder aus anderen Gründen nicht physisch an einer Ratssitzung teilnehmen können oder wollen, kann die Möglichkeit der Stimmabgabe in Abwesenheit nicht eingeräumt werden. Die Ungleichbehandlung von Ratsmitgliedern, die von Covid-19 betroffen sind, und solchen, denen eine physische Teilnahme aus anderen Gründen nicht möglich ist, rechtfertigt sich mit Blick auf den Ausnahmecharakter der vorliegenden Regelung. Sobald die Coronapandemie überstanden ist, soll der Grosse Stadtrat wieder komplett physisch vor Ort tagen.

Die Stimmen der in Abwesenheit an Abstimmungen des Grossen Stadtrates teilnehmenden Ratsmitglieder werden von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Stadtkanzlei vor Ort im Ratssaal erfasst. Allfällige nicht physisch anwesende Ratsmitglieder sind per Skype mit der Stadtkanzlei-Mitarbeiterin oder dem Stadtkanzlei-Mitarbeiter verbunden. Die Abgabe der Stimme erfolgt vor der Abstimmung des Ratsplenums mit Aufruf durch die Ratspräsidentin oder den Ratspräsidenten. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter teilt die Stimmabgaben der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten unmittelbar vor der Abstimmung im Plenum mit. Nicht physisch anwesende Ratsmitglieder können sich nicht an der Diskussion beteiligen. Ihr Mitwirkungsrecht ist auf die Stimmabgabe beschränkt. Die Teilnahmepflicht gemäss Art. 20 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates wird durch eine behördliche Quarantäne- oder Isolationsanordnung ausgesetzt. Die Teilnahme an Abstimmungen ist freiwillig. Folgerichtig wird nicht physisch anwesenden Ratsmitgliedern keine Sitzungsentuschädigung ausgerichtet.

Um den Ratsbetrieb nicht zu verzögern, wird eine Abstimmung nicht wiederholt, wenn ein in Abwesenheit stimmendes Ratsmitglied seine Stimme aus technischen Gründen nicht abgeben konnte.

Von der Möglichkeit, wegen behördlich angeordneter Quarantäne oder Isolation in Abwesenheit an Abstimmungen des Grossen Stadtrates teilzunehmen, wurde im laufenden Jahr in drei Fällen Gebrauch gemacht. Das geschilderte Vorgehen hat sich in der Praxis bewährt und soll unverändert beibehalten werden.

Die Änderung des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates wird um ein Jahr bis 31. Dezember 2022 verlängert.

## 4 Folgekosten

Durch die Verlängerung der befristeten Änderung des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates ergeben sich keine Folgekosten. Die Umsetzung der Stimmabgabe in absentia kann mit den vorhandenen personellen Ressourcen bewältigt werden.

## 5 Antrag

Der Stadtrat beantragt Ihnen, der Verlängerung der befristeten Teilrevision des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates zuzustimmen. Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 1. Dezember 2021



Beat Züsli  
Stadtpräsident



Michèle Bucher  
Stadtschreiberin



## Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 42 vom 1. Dezember 2021 betreffend

### Teilnahme an Abstimmungen des Grossen Stadtrates von zu Hause aus

- Für die Dauer der COVID-19-Pandemie befristete Änderung des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates
- Verlängerung,

in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1, Art. 20 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

#### beschliesst:

- I. 1. Das Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates vom 11. Mai 2000 wird wie folgt geändert:

#### **Art. 35a** Teilnahme an Abstimmungen in Abwesenheit wegen COVID-19

<sup>1</sup> Bis Ende 2022 können Ratsmitglieder ihre Stimme in Abwesenheit abgeben, falls sie sich aufgrund behördlicher Weisungen wegen COVID-19 in Isolation oder Quarantäne begeben müssen.

<sup>2-3</sup> (bleiben unverändert)

2. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

- II. Der Beschluss gemäss Ziffer I unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 16. Dezember 2021

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern



Sonja Döbeli Stirnemann  
Ratspräsidentin



Michèle Bucher  
Stadtschreiberin

